

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT MV 2007/1 vom 7. November 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-11-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_MV\\_2007\\_1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_MV_2007_1)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT MV 2007/1 du 7 novembre 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT MV 2007/1 del 7 novembre 2007

## **Regeste**

Art. 52 ATSG: Wenn die Verwaltung auf eine materiell nicht nachvollziehbar begründete Einsprache nicht eintritt, lässt sich dies nicht beanstanden. Die Gründe für die Einsprache können nicht mit Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid nachgereicht werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. November 2007, MV 2007/1).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Bestimmungen des am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) sind gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG; SR 833.1) anwendbar, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung davon vorsieht.

### **E. 2**

Die rechtlichen Grundlagen zu den Voraussetzungen der Haftung der Militärversicherung sind im Urteil zum Fall MV 2006/2 ausführlich dargelegt, darauf kann verwiesen werden.

### **E. 3**

Parallel zum vorliegenden Verfahren, wo es um die Beurteilung der Folgen des während des Dienstes erlittenen Körperschadens nach Art. 5 MVG bzw. in diesem Zusammenhang um die Rechtmässigkeit des Nichteintretens auf die Einsprache geht, hat das Gericht in einem separaten Verfahren zu beurteilen, ob die nachdienstlich eingetretene psychische Gesundheitsstörung des Beschwerdeführers im Sinn von Art. 6 MVG in einem Kausalzusammenhang mit der versicherten Gesundheitsschädigung steht (Fall Nr. MV 2006/2). Da in den beiden Streitfällen verschiedene Rechtsfragen zu beantworten sind, ist von einer Vereinigung der Verfahren abzusehen. Trotzdem rechtfertigt es sich, die beiden Verfahren zugleich und in gleicher gerichtlicher Besetzung zu behandeln.

### **E. 4**

Angefochten ist vorliegend der Einsprache-Entscheid vom 31. Oktober 2006 (MV act. 324), mit welchem die Beschwerdegegnerin auf die Einsprache gegen die Verfügung von 30. Dezember 2005 nicht eingetreten ist. Obwohl sich die Beschwerde nur mit der materiellen Seite des Streitfalls befasst, ist darin der Antrag auf Eintreten als mit eingeschlossen zu betrachten. Zu prüfen ist damit, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die Einsprache nicht eingetreten ist.

### **E. 5**

Fehlt es an einer Sachurteilsvoraussetzung, erkennt die Rechtsmittelinstanz auf Nichteintreten. Sie fällt keine Entscheidung in der Sache. Das Verfahren wird durch diesen Entscheid beendet. Lässt die betroffene Person die Sache auf sich beruhen, bleibt es somit bei der angefochtenen Verfügung. Die Gründe für einen Nichteintretens-Entscheid sind unter anderen die Eintretensvoraussetzungen, die Unvollständigkeit der Beschwerde und das Fehlen eines Anfechtungsobjektes. Mit einem gegen einen Nichteintretens-Entscheid erhobenen Rechtsmittel kann kein anderer Erfolg angestrebt werden als die Rückweisung der Angelegenheit zur materiellen Prüfung durch die Vorinstanz (BGE 105 V 93; vgl. zum Anfechtungs- und Streitgegenstand RKUV 1998 S. 455 Erw. 2c).

## **E. 6**

Gegenstand der Verfügung vom 30. Dezember 2005 (MV act. 282) bildete die Zusprache einer zeitlich bis 30. April 2006 befristeten Invalidenrente unter Berücksichtigung eines Invaliditätsgrads von 33 1/3 % für das HWS-Leiden. In rechtlicher Hinsicht geht es dabei um die Frage, ob vom 1. Dezember 2005 bis 30. April 2006 Anspruch auf eine Invalidenrente in der verfügten Höhe besteht. Inhalt der Verfügung und damit Anfechtungsgegenstand war somit nicht ein Anspruch auf eine Invalidenrente ab 1. Mai 2006, wie ihn der Beschwerdeführer in der Einsprache vom 3. Januar/7. Februar 2006 (MV act. 303) unter Verweis auf die Einsprache vom 23. Dezember 2004 (MV act. 238) als auch in der Beschwerde geltend machte, sondern eine zeitlich befristete Invalidenrente. Wobei aufgrund der Anträge des Beschwerdeführers davon auszugehen ist, dass er weder die verfügte Höhe dieser (auf das Zervikalsyndrom beschränkten) Rente noch deren Ausrichtung wenigstens bis Ende April 2006 beanstandete. Dass die Beschwerdegegnerin mit der Anmerkung in der Verfügung: "unter Wahrung der Rechte für die Folgezeit", dem Beschwerdeführer die Überprüfung des Anspruchs für die Zukunft in Aussicht stellte, ändert am Umfang des Anfechtungsgegenstandes nichts. Wie sowohl aus dem Einsprache-Entscheid als auch den nachfolgenden Rechtsschriften hervorgeht, war die Beschwerdegegnerin bereit, weitere Abklärungen zu treffen, um danach hinsichtlich der Rentenleistungen ab 1. Mai 2006 neu zu entscheiden. Wenn sie daher ob der Leistungsanträge des Beschwerdeführers auf Nichteintreten entschied, bedeutet dies keineswegs Abweisung eines Leistungsanspruchs für die Zukunft. Vielmehr waren weitere Leistungen aus Sicht der Beschwerdegegnerin vom Ausgang weiterer medizinischer Abklärungen abhängig.

## **E. 7**

Der Beschwerdeführer verkennt diese formelle Situation und er geht in der Beschwerde darauf – wiederum – nicht ein. Dabei ist sie für das vorliegende Verfahren von zentraler Bedeutung. Der die befristete Rente zusprechende Verwaltungsakt wurde mit einer Einsprache angefochten, welche eine – wie bereits erwähnt – materiell nicht nachvollziehbare Begründung enthielt. Darauf ist die Militärversicherung zu Recht nicht eingetreten. Erst in der Beschwerde gegen diesen Nichteintretensentscheid wird erkennbar, dass der Versicherte, offenbar aus Gründen von – im Rahmen der im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über das Entlastungsprogramm 2004 (EP 04) vorgesehenen Kürzung der Leistungsansätze gemäss MVG – befürchteten übergangsrechtlichen Nachteilen, statt eine Zeitrente von Anfang an eine Dauerrente wünschte. Dieses Anliegen ist in der Einsprache und, soweit ersichtlich, auch zuvor nicht zum Ausdruck gebracht worden. Es wäre ohnehin ins Leere gestossen. Denn aufgrund der Weisungen der Militärversicherung zu den Übergangsbestimmungen EP 04 vom 14. November 2005 ergibt sich, dass dem

Beschwerdeführer mit der verfügten befristeten Rente der altrechtliche Status für den Fall einer anschliessenden Dauerberentung auf jeden Fall ungeschmälert erhalten bleibt (vgl. oben Erw. M). Vor diesem Hintergrund kann kein schutzwürdiges Interesse erblickt werden, welches es rechtfertigen würde, dass sich das Versicherungsgericht mit der Frage auseinandersetzt, ob dem Beschwerdeführer Leistungen nach altem oder neuem Recht zustehen bzw. ob die vorläufige Zusprache einer zeitlich befristeten Rente unter diesem Aspekt rechtens sei. Ebenfalls nicht zu äussern hat es sich über die Rechtmässigkeit der von der Militärversicherung mit den genauen Weisungen getroffenen Übergangsregelung.

#### **E. 8**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die Einsprache nicht eingetreten ist. Da der Leistungsanspruch des Beschwerdeführers auf jeden Fall nach dem bis 31. Dezember 2005 geltenden Recht berechnet werden wird, bestand kein rechtlich schutzwürdiges Interesse an der materiellen Überprüfung der befristeten Rentenzusprache. Aufgrund der bestehenden übergangsrechtlichen Regelung war durch die Anfechtung der Verfügung keine Besserstellung hinsichtlich des anzuwendenden Leistungsansatzes herbeizuführen.

#### **E. 9**

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde gegen den Nichteintretens-Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 31. Oktober 2006 abzuweisen. Gerichtskosten sind gemäss Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.